



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 07.05.2020**

**75. Jahrgang**

**Nr. 5 a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Widerruf der Anordnung des Gesundheitsamtes zum Ausbruchmanagement von  
COVID-19 in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Widerruf der Anordnung des Gesundheitsamtes zum Ausbruchmanagement von COVID-19 in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 02.04.2020 (in Kraft getreten am 03.04.2020) zum Ausbruchmanagement von COVID-19 in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen wird aufgehoben.
- II. Die unter Ziffer I erklärte Aufhebung wird mit Ablauf des 06.05.2020 wirksam.

#### GRÜNDE

##### I.

Am 03.04.2020 trat die Allgemeinverfügung des Landkreises Aichach-Friedberg zum Ausbruchmanagement von COVID-19 in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen in Kraft.

Am 04.04.2020 trat die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie – Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ (in Verbindung mit entsprechenden Handlungsanweisungen) in Kraft. Damit war die Allgemeinverfügung des Landkreises bereits in Teilen überholt, da sich der überwiegende Teil der darin getroffenen Regelungen auch in der Verfügung des StMGP wiederfindet. Einige gingen jedoch über diese hinaus, beispielsweise das Verbot von Gemeinschaftsaktivitäten. Da diese abweichenden Regelungen weiterhin als notwendig und verhältnismäßig erachtet wurden, wurde die Allgemeinverfügung des Landkreises zunächst aufrechterhalten.

Nun wurde, auch vor dem Hintergrund der Lockerungen auch bezüglich des Besuchsverbotes in Alten- und Pflegeheimen aus der 4. BayIfSMV, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung erneut evaluiert. Nach Ansicht der zuständigen Stellen, insbesondere der Aufsicht der Alten- und Pflegeheime sowie des Gesundheitsamtes, sind die landkreisspezifischen Regelungen pauschal für alle Einrichtungen nicht mehr erforderlich. Daher kann die Allgemeinverfügung nun aufgehoben werden, gegebenenfalls werden Einzelfallregelungen getroffen.

##### II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 49 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt i.S.d. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Den betroffenen Einrichtungen wurden verschiedene Verpflichtungen hinsichtlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet.

Diese Anordnungen sind inzwischen nicht mehr erforderlich, weil sie entweder auf Landesebene umgesetzt wurden (vgl. Allgemeinverfügung des StMGP, Handlungsanweisungen), sie sich durch eine Änderung der Rechtslage erledigt haben (vgl. 4. BayIfSMV), sie durch die betroffenen Einrichtungen hinreichend umgesetzt wurden oder sie ihren Zweck erfüllt haben. Der Aufhebung stehen auch keine schutzwürdigen Interessen oder sonstigen Belange entgegen. Damit kann sie im öffentlichen Interesse erfolgen.

Durch die oben geschilderten Erwägungen hat das Landratsamt das ihm zustehenden Ermessen nach Art. 40 BayVwVfG ordnungsgemäß ausgeübt.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Peter  
Leiter Führungsgruppe Katastrophenschutz

